

Amtsblatt der Stadt Wesseling

40. Jahrgang	Ausgegeben in Wesseling am 11. März 2009	Nummer 04
--------------	--	-----------

Wahlbekanntmachung

1. Am **7. Juni 2009** findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Wesseling ist in 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis 17. Mai 2009 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr wie folgt zusammen:

Briefwahlvorstand 1: Neues Rathaus, 3. Etage, Zimmer 309

Briefwahlvorstand 2: Neues Rathaus, 3. Etage, Zimmer 316

Briefwahlvorstand 3: Neues Rathaus, 4. Etage, Zimmer 412

Briefwahlvorstand 4: Neues Rathaus, 5. Etage, Zimmer 519

Briefwahlvorstand 5: Neues Rathaus, 6. Etage, Zimmer 608

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag **bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wesseling, den 24.02.2009

Stadt Wesseling
Der Bürgermeister
In Vertretung

Gez. Bernhard Hadel
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Bauleitplan- Entwurfes

45. Änderung des Flächennutzungsplanes „Landschaftsraum Eichholz“, Wesseling- Keldenich

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Umweltschutz der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 04.03.2009 beschlossen, den Entwurf der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes „Landschaftsraum Eichholz“ gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet der 45. FNP- Änderung befindet sich im Ortsteil Keldenich und wird begrenzt durch die K 31 Eichholzer Straße, die L 190 Urfelder Straße, den Landwirtschaftsweg, den Bornheimer Weg, das bestehende Wohngebiet Eichholz und durch die im FNP dargestellte Wohnbaufläche Eichholz (siehe Kartendarstellung).

Die 45. FNP- Änderung beinhaltet die Anpassung der FNP- Darstellungen an die zu Grunde liegende städtebauliche Rahmenplanung Wohngebiet Eichholz für den betreffenden Geltungsbereich sowie die Aufhebung/ Änderung veralteter Darstellungen von Hauptverkehrsflächen, die nicht mehr den Planungszielen der Stadt Wesseling entsprechen. Zusätzliche Wohnbauflächen im Anschluss an die FNP- Wohnbaufläche Eichholz werden in sehr untergeordnetem Maße vorgesehen, wie sie sich aus der städtebaulichen Rahmenplanung ergeben und einen sinnvollen Siedlungsabschluss ausbilden. Wesentliches Ziel der Planung ist es, die südlich an die FNP- Wohnbaufläche Eichholz anschließende, ca. 17 ha große Ackerfläche zu einem hochwertigen Grün- und Landschaftsraum umzugestalten und diesen in das regionale Freiraumkonzept „RegioGrün- Grünachse Süd“ einzubeziehen.

Der Entwurf der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes „Landschaftsraum Eichholz“ einschließlich Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden vom **19.03.2009 bis einschließlich 24.04.2009** bei der Stadt Wesseling, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Foyer, während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt:

Montag, Mittwoch und Donnerstag 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

- Umweltbericht (Entwurf, Teil B der Begründung),
- Fachgutachten (Schalltechnische Untersuchung, Verkehrsgutachten),
- umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Immissionsschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz sowie zur Freiraum-/ Agrarstruktur.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereiches Stadtplanung (Zimmer 313- 316) stehen Ihnen für weitere Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes „Landschaftsraum Eichholz“ schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Wesseling abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß §§ 3 (2), 4 a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes „Landschaftsraum Eichholz“ unberücksichtigt bleiben.

Die Planungsunterlagen zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes „Landschaftsraum Eichholz“ sind im Internet über www.stadt-wesseling.de, Button Stadtplanung, abrufbar.

Wesseling, den 05.03.2009

Der Bürgermeister
In Vertretung

Gez. Michael Vogel
Beigeordneter



Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Bauleitplan- Entwurfes

Bebauungsplan Nr. 2/ 93.1 „Wohngebiet Eichholz - 1. Bauabschnitt“, Wesseling- Keldenich

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Umweltschutz der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 04.03.2009 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2/ 93.1 „Wohngebiet Eichholz - 1. Bauabschnitt“ gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 2/ 93.1 befindet sich im Ortsteil Keldenich und wird begrenzt von der K 31 Eichholzer Straße, der definierten Abgrenzung des 1. Bauabschnittes des Wohngebietes Eichholz (einschließlich einer Teilfläche des Landschaftsraumes Eichholz) parallel zur Urfelder Straße bzw. zum Landwirtschaftsweg, der Straße „Auf dem Eichholzer Acker“ und den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung entlang der Straße „Auf dem Eichholzer Acker“ (siehe Kartendarstellung).

Die Stadt Wesseling plant, gemeinsam mit den beiden Projektpartnern LEG Standort- und Projektentwicklung Köln GmbH und PARETO GmbH, die Entwicklung des neuen Wohngebietes Eichholz sowie die Umgestaltung des Landschaftsraumes Eichholz auf Grundlage der städtebaulichen Rahmenplanung Wohngebiet Eichholz. Diese städtebauliche Rahmenplanung soll mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2/ 93.1 „Wohngebiet Eichholz - 1. Bauabschnitt“ für eine ca. 17,54 ha große Teilfläche in verbindliches Planungsrecht umgesetzt werden.

Als wesentliche Planungsziele bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2/ 93.1 „Wohngebiet Eichholz - 1. Bauabschnitt“ sind zu nennen

- Realisierung eines hochwertigen Wohngebietes, mit einem vielfältigen Angebot an Eigenheim-Wohnformen und adäquaten Grundstücksgrößen,
- Gliederung des Wohngebietes in überschaubar dimensionierte Baufelder, die eine abschnittsweise Erschließung und Umsetzung sowohl des 1. Bauabschnittes als auch des Wohngebietes Eichholz insgesamt ermöglichen,
- räumliche Vernetzung des Wohngebietes mit dem Landschaftsraum Eichholz und Schaffung hoher Wohn- und Wohnumfeldqualitäten,
- Schaffung hoher Aufenthalts- und Gestaltqualitäten in den öffentlichen Grünflächen der „Grünen Mitte“ und des Landschaftsraumes Eichholz für alle Bürgerinnen und Bürger Keldenichs.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2/ 93.1 „Wohngebiet Eichholz - 1. Bauabschnitt“ einschließlich Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden vom **19.03.2009 bis einschließlich 24.04.2009** bei der Stadt Wesseling, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Foyer, während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt:

Montag, Mittwoch und Donnerstag 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

- Umweltbericht (Entwurf, Teil B der Begründung),
- Fachgutachten (Schalltechnische Untersuchung, Verkehrsgutachten),
- umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Immissionsschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz sowie zur Freiraum-/ Agrarstruktur.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereiches Stadtplanung (Zimmer 313- 316) stehen Ihnen für weitere Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2/ 93.1 „Wohngebiet Eichholz - 1. Bauabschnitt“ schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Wesseling abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß §§ 3 (2), 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 2/ 93.1 „Wohngebiet Eichholz - 1. Bauabschnitt“ unberücksichtigt bleiben.

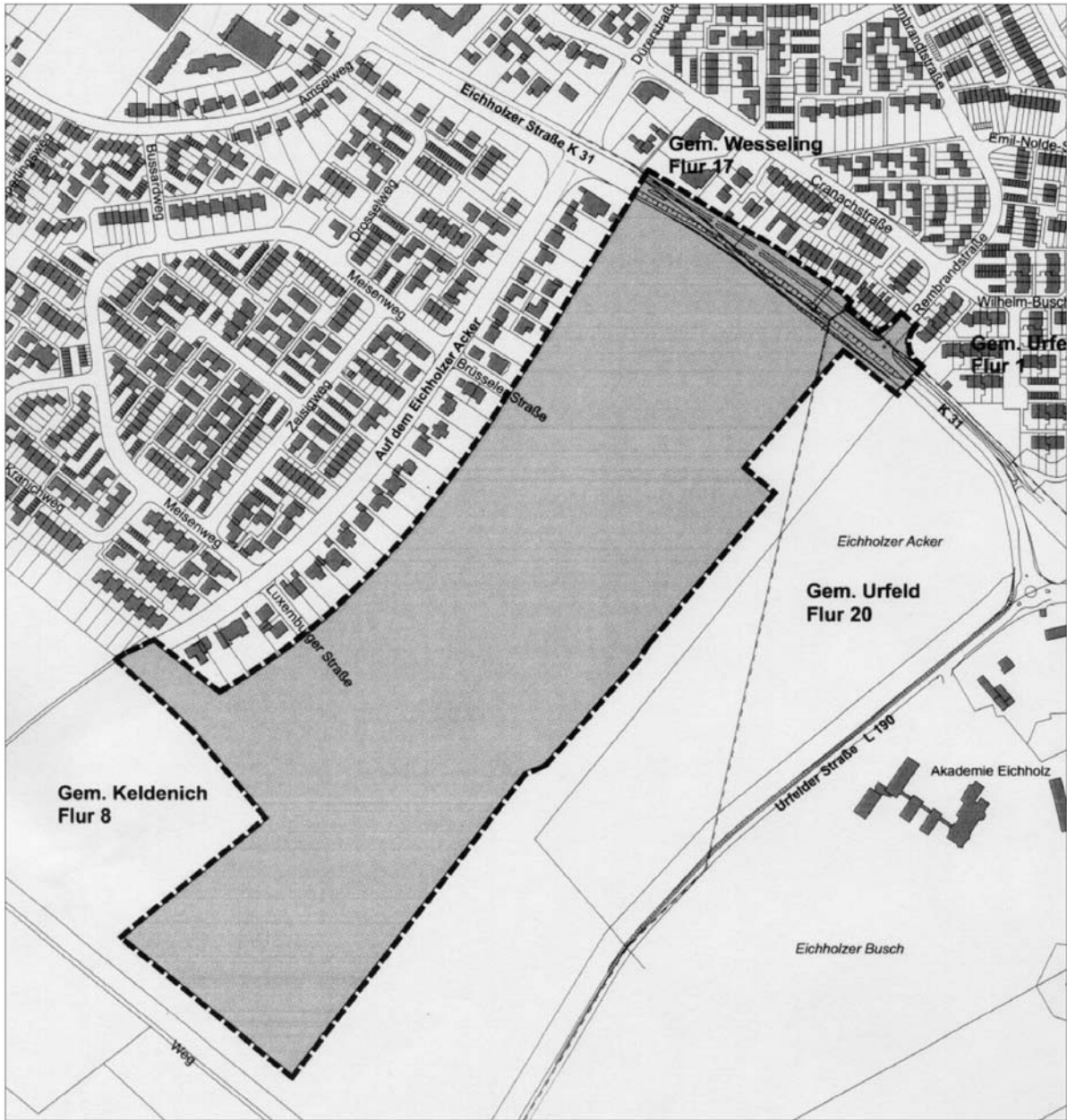
Ferner wird darauf hingewiesen, dass bei Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2/ 93.1 „Wohngebiet Eichholz - 1. Bauabschnitt“ ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 (2) BauGB, § 47 (2a) VwGO).

Die Planungsunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2/ 93.1 „Wohngebiet Eichholz - 1. Bauabschnitt“ sind im Internet über www.stadt-wesseling.de, Button Stadtplanung, abrufbar.

Wesseling, den 05.03.2009

Der Bürgermeister
In Vertretung

Gez. Michael Vogel
Beigeordneter



Stadt Wesseling
 Der Bürgermeister
 Stadtplanung



Bebauungsplan Nr. 2/ 93.1
"Wohngebiet Eichholz" 1. Bauabschnitt

Geltungsbereich **-----**

Die Katasterunterlagen sind gesetzlich geschützt und dürfen nicht vervielfältigt werden.